



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Februar 2018
(OR. en)

6315/18

FIN 139
INST 65

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5939/18 FIN 90 INST 47 PE-L 5

Betr.: Haushaltsleitlinien für das Jahr 2019

– *Schlussfolgerungen des Rates (20. Februar 2018)*

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2019, die der Rat auf seiner 3597. Tagung vom 20. Februar 2018 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZU DEN HAUSHALTSLEITLINIEN FÜR DAS JAHR 2019**

Einleitung

1. Der Rat ist der Auffassung, dass im Rahmen des Haushaltsplans für das Jahr 2019 eine umsichtige Haushaltsführung gewährleistet werden sollte und angemessene Mittel zur Unterstützung klar festgelegter Prioritäten zur Verfügung stehen sollten, während gleichzeitig ausreichender Spielraum im Rahmen der Obergrenzen vorhanden sein sollte. Der EU-Haushaltsplan sollte auf die Förderung des Wachstums und der Beschäftigung und die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie die Verbesserung einer wirksamen Kohäsions- und Landwirtschaftspolitik der EU, die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und die Bewältigung der internen und der externen Dimension der Migration und der Herausforderungen im Bereich Sicherheit sowie den Schutz der Außengrenzen abzielen. Die Priorisierung von Zielen sollte unterstützt werden und gleichzeitig sollten Programmen und Maßnahmen, mit denen sich diese Ziele am ehesten erreichen lassen, ausreichende Ressourcen zugewiesen werden. Darüber hinaus sollte der Haushaltsplan die zeitgerechte Erfüllung von Verpflichtungen ermöglichen, die bereits im Rahmen des laufenden Programmplanungszeitraums bzw. früherer Programmplanungszeiträume eingegangen wurden, um unbeglichene Zahlungsanträge zu vermeiden.

Ausreichende Spielräume für Verpflichtungen im Rahmen der Obergrenzen sind von wesentlicher Bedeutung, damit auf unvorhergesehene Umstände reagiert werden kann.

2. Der Rat ist der Auffassung, dass die Haushaltsdisziplin auf allen Ebenen gewahrt bleiben muss und dass der mehrjährige Finanzrahmen (MFR), die Halbzeitüberprüfung des MFR und in der Vergangenheit eingegangene Verpflichtungen eingehalten werden müssen.
3. Er weist erneut darauf hin, dass Solidarität erforderlich ist, und unterstreicht, dass ein transparenter und wirksamer Einsatz der EU-Haushaltsmittel dazu beitragen wird, die Glaubwürdigkeit der Union bei den europäischen Bürgerinnen und Bürgern zu stärken.
4. Der Rat betont, dass sowohl die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt der Union als auch die Zuweisungen aus dem EU-Haushalt an die Mitgliedstaaten berechenbar sein müssen.

5. Der Rat nimmt den "Gemeinsamen Bericht der Verhandlungsführer der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs über die Fortschritte in der ersten Phase der Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV über den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union" vom 8. Dezember 2017 und insbesondere das Kapitel über die Finanzregelung zur Kenntnis.
6. Der Rat ersucht die Kommission, den Entwurf der Haushaltsvoranschläge für den Haushaltsplan 2019 so früh wie möglich und vorzugsweise Anfang Mai vorzulegen, damit unnötige Überschneidungen mit anderen haushaltsbezogenen Verfahren im Jahr 2018 vermieden werden.
7. Der Rat ersucht die Kommission, einen Haushaltsplan aufzustellen, der den genannten Zielen entspricht und in dem der Schwerpunkt auf Bereichen liegt, die einen zusätzlichen Nutzen auf EU-Ebene bringen.

Schlüsselemente des Haushaltsplans für 2019

8. Der Rat bekräftigt, dass ein realistischer Haushaltsplan benötigt wird, der den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Jährlichkeit gerecht wird. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für 2019 sollte die Kommission das enge Verhältnis zwischen der Höhe der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen, den Umfang der noch abzuwickelnden Mittelbindungen, die Notwendigkeit der Einhaltung der MFR-Obergrenzen, die Aufnahmekapazität und die bisherigen Vollzugsquoten sowie die beschleunigte Umsetzung der Programme 2014-2020 unter geteilter Mittelverwaltung berücksichtigen.
9. Die Höhe sowohl der Mittel für Verpflichtungen als auch der Mittel für Zahlungen sollte einer strengen Kontrolle unterliegen und dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Die Festlegung eines angemessenen Niveaus an Mitteln für Zahlungen ist von großer Wichtigkeit und sollte auf genauen Schätzungen basieren und den – regelmäßig zu aktualisierenden – Zahlungsprofilen aller Programme Rechnung tragen, mit einem klaren Schwerpunkt auf dem voraussichtlichen Bedarf im laufenden Programmplanungszeitraum.

10. Der Rat betont, dass der MFR und die in der MFR-Verordnung festgelegten einschlägigen Obergrenzen für die Jahre 2014-2020¹ im Haushaltsplan für 2019 und in den Instrumenten zur Haushaltskorrektur strikt eingehalten werden müssen. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Kommission, gemäß der Vereinbarung zur Halbzeitüberprüfung im entsprechenden Zeitraum und insbesondere 2019 klar aufzuzeigen, aus bzw. zu welchen Haushaltslinien Mittel umgeschichtet wurden oder werden und/oder bei welchen Haushaltslinien Mittelaufstockungen bewilligt wurden oder werden. Der Rat ersucht die Kommission insbesondere, klar darzulegen, wie die in den Haushaltsplänen 2017 und 2018 bewilligten Aufstockungen in Teilrubrik 1a in den Haushaltsplänen 2019 und 2020 umgeschichtet werden. Überdies weist er erneut darauf hin, dass ein ausreichender Spielraum unterhalb der Obergrenzen vorgesehen werden muss, um auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können.
11. Der Rat fordert die Kommission auf, die Ausführung der Programme 2014-2020 weiterhin zu prüfen, um einen geregelten Fortschritt bei den Mitteln für Zahlungen im Einklang mit den genehmigten Mitteln für Verpflichtungen sicherzustellen und dadurch eine künftige Anhäufung offener Rechnungen zu vermeiden.
12. Der Rat erwartet, dass die Kommission beim Haushaltsvollzug die im Jahreshaushaltsplan vereinbarten Mittelansätze einhält; gegebenenfalls können auch Mittelumschichtungen vorgenommen werden. Instrumente zur Haushaltskorrektur, wie zum Beispiel Berichtigungshaushaltspläne, sollten auf ein gerechtfertigtes Mindestmaß begrenzt bleiben und mit der Haushaltsordnung² vereinbar sein, vorrangig durch Umschichtungen finanziert werden und zeitgerecht eingeführt werden, damit Unterbrechungen bei der Umsetzung der Programme der Union vermieden werden. Der Rat ersucht die Kommission nachdrücklich, Umschichtungen innerhalb derselben Haushaltslinie vorzuschlagen, so wie dies in der Haushaltsordnung vorgesehen ist. Der Rat ermutigt die Kommission, die Vorlage von Entwürfen von Berichtigungshaushaltsplänen weiterhin zu straffen und dadurch zur Verbesserung der Berechenbarkeit innerhalb des Haushaltszyklus beizutragen. Für den Fall, dass sich Korrekturmaßnahmen als notwendig erweisen sollten, bekräftigt der Rat seine feste Zusage, dass er so rasch wie möglich zu Entwürfen von Berichtigungshaushaltsplänen Stellung nehmen wird.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13. Wie in den vergangenen Jahren fordert der Rat die Kommission auf, in ihrem Haushaltsplanentwurf während des gesamten Haushaltsverfahrens ausgereifte Schätzungen sowohl zu den Einnahmen als auch zu den Ausgaben zusammen mit fristgerechten, genauen und transparenten Angaben zu den zugrunde liegenden Annahmen und den Haushaltszahlen vorzulegen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Schätzungen der Kommission zu allen Einnahmequellen sowie zu bisherigem und erwartetem Haushaltsvollzug zuverlässig und genau sind, damit Unter- oder Überausstattung sowie ungerechtfertigte und exzessive Mittelübertragungen vermieden werden. Zudem ermöglichen diese Schätzungen dem Europäischen Parlament und dem Rat, etwaige Anträge auf zusätzliche Mittel oder die Umschichtung vorhandener Mittel zu beurteilen.
14. Ein korrekter Haushaltsplanentwurf ist unerlässlich, damit die Mitgliedstaaten die Höhe ihrer Beiträge zum Haushaltsplan der Union präzise einschätzen können. Der Rat erinnert daran, dass es der Kommission nach dem Vertrag möglich ist und obliegt, die von den Organen vorgelegten Ausgabenvoranschläge für das folgende Jahr zu überprüfen und anzupassen, bevor sie im Haushaltsplanentwurf zusammengefasst werden. In diesem Zusammenhang appelliert der Rat an alle Akteure und insbesondere an die Kommission, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit unerwartete Abrufe erhöhter oder gesenkter Beiträge der Mitgliedstaaten vermieden werden können, insbesondere wenn sich erhebliche Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Haushaltspläne ergeben könnten.
15. Der Rat weist erneut auf den Grundsatz der Einheit des Haushaltsplans hin und fordert die Kommission auf, für die erforderlichen finanziellen Mittel zu sorgen, damit die Politikmaßnahmen der Union innerhalb des Unionshaushaltsplans durchgeführt werden können. Daher ist uneingeschränkte Transparenz in Bezug auf zweckgebundene Einnahmen und Mittelübertragungen von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Verwendung der Unionsmittel. Der Rat ruft alle Organe, Agenturen und sonstigen Einrichtungen auf, weiterhin alle relevanten Informationen in regelmäßigen Abständen – sobald sie verfügbar sind – vorzulegen.

16. Der Rat weist darauf hin, dass alle von der Kommission verhängten Geldbußen und Vertragsstrafen sowie aufgelaufene Zinsen im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf transparente Weise als Haushaltseinnahmen zu verbuchen sind.
17. Der Rat ist besorgt über die Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL)³ und wird deren Entwicklung weiterhin überwachen. Er fordert die Kommission auf, die Entwicklung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen pro Rubrik und Programm regelmäßig zu überwachen und sie rechtzeitig und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften abzuwickeln oder aufzuheben. Der Rat erwartet, dass die Kommission vor Juli 2018 eine Zahlungsvorausschätzung für die Jahre 2019-2020 vorlegt und diese regelmäßig aktualisiert.

Spezifische Punkte

Umfassende Haushaltsdokumente

18. Der Rat ermutigt die Kommission, ihre Haushaltsdokumente inhaltlich kontinuierlich zu verbessern, indem sie einfacher, prägnant und transparent gestaltet werden und eine eindeutige Begründung für die beantragten Mittel enthalten, wobei auch die Auswirkungen im Hinblick auf die Zahlungsprofile für die kommenden Jahre bis 2020 und darüber hinaus dargelegt werden sollten. In dieser Hinsicht ersucht der Rat die Kommission, jedem Vorschlag zur Änderung des vereinbarten Umfangs der Mittel für Verpflichtungen und jedem Vorschlag für die Inanspruchnahme eines besonderen Instruments Angaben über die entsprechenden Auswirkungen hinsichtlich der Zahlungen während des laufenden und des nächsten Programmplanungszeitraums beizufügen. Da in Artikel 39 der neuen Haushaltsordnung, über die derzeit beraten wird, vorgesehen ist, dass die Kommission bei der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans mehr oder umfassendere Informationen als bisher bereitstellt, ersucht der Rat die Kommission zu prüfen, inwieweit es möglich wäre, diese Informationen bereits für den Haushaltsplanentwurf 2019 bereitzustellen.

³ Nach dem Haushaltsvollzugsbericht der Kommission vom 18. Januar 2018 belief sich der Umfang der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) der Kommission Ende 2017 auf 267,1 Mrd. EUR.

19. Der Rat bestätigt, dass sich das System der Kommission zur aktiven Prüfung und Vorausschätzung der Haushaltsausführung ("Active Monitoring and Forecast of Budget Implementation") als nützlich erwiesen hat, unter anderem um zu verhindern, dass möglicherweise ein Rückstand entsteht. Er weist darauf hin, dass diese Berichterstattung regelmäßig aktualisierte Zahlungsvorausschätzungen umfassen sollte, die bei eigens anberaumten interinstitutionellen Zusammenkünften gemäß Nummer 36 Unterabsatz 3 des Anhangs zur Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (IIV)⁴ erörtert werden sollten.
20. Der Rat ersucht die Kommission, dem Haushaltsplanentwurf eine umfassende und regelmäßig zu aktualisierende Liste der noch nicht angenommenen Kommissionsvorschläge beizufügen und darin deren mögliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan – nach Haushaltslinien gegliedert –, einschließlich der Höhe der betreffenden Mittel, und auf die Anzahl der Planstellen anzugeben.
21. Ferner ersucht der Rat die Kommission, zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf eine umfassende Tabelle für das Jahr 2019 mit den Voranschlägen aller Arten von internen zweckgebundenen Einnahmen nach Haushaltslinien, einen Überblick über die Geldbußen, die voraussichtlich als Haushaltseinnahmen verbucht werden, sowie umfassende Informationen über die Ausführung der besonderen Instrumente sowohl hinsichtlich der Mittel für Verpflichtungen als auch der Mittel für Zahlungen vorzulegen.
22. Der Rat begrüßt die bewährte Praxis, jedem Vorschlag für eine Mittelübertragung in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und der Reserve für Soforthilfen den aktuellen Stand der erfolgten Ausführung der jährlichen Höchstbeträge, die im Haushaltsjahr für das besondere Instrument festgesetzt wurden, beizufügen. Ebenso ersucht er die Kommission, regelmäßig über den aktuellen Stand der erfolgten Ausführung der Vorauszahlungen im Rahmen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zu informieren.

⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABL. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

23. Der Rat ersucht die Kommission, in ihren Vorschlägen für die Inanspruchnahme eines besonderen Instruments den aktuellen Stand der erfolgten Ausführung sowohl der Mittel für Verpflichtungen als auch der Mittel für Zahlungen des jeweiligen besonderen Instruments anzugeben.
24. Der Rat unterstreicht, dass das Europäische Parlament und der Rat unbedingt hochwertige Programmübersichten und rechtzeitige Finanzinformationen zu Ausgabenvorschlägen benötigen, um Haushaltsprioritäten festlegen, bestätigen oder ändern zu können. In den Programmübersichten sollten insbesondere Leistungsangaben, einschließlich der erzielten Ergebnisse, die Begründung des vorgeschlagenen Mittelvolumens sowie der Mehrwert der EU-Tätigkeiten im Vordergrund stehen. Dabei sollte ein klarer Zusammenhang zu den einschlägigen Haushaltslinien erkennbar sein, um die Beschlussfassung über den Haushaltsplan zu erleichtern.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit während des Haushaltsverfahrens

25. Der Rat appelliert an alle Organe, effizient und konstruktiv zusammenzuarbeiten, damit das Haushaltsverfahren reibungslos verläuft und der Haushaltsplan für 2019 innerhalb der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gesetzten Frist und im Einklang mit den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung aufgestellt werden kann.
26. Der Rat fordert die Kommission auf, für eine rechtzeitige Vorlage des Haushaltsvoranschlags für 2019 zu sorgen, damit jedes Organ über ausreichend Zeit verfügt, um eine detaillierte technische Analyse der übermittelten Voranschläge vorzunehmen und um seinen Standpunkt entsprechend eines vereinbarten pragmatischen Zeitplans gründlich vorzubereiten.
27. Der Rat betont, dass beim Haushaltsverfahren der Grundsatz der Jährlichkeit gewahrt werden muss und daher nur Fragen erörtert werden sollten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Jahreshaushaltsplan stehen. Er erinnert daran, dass der Vermittlungsausschuss, der gemäß Artikel 314 AEUV einberufen wird, die Aufgabe hat, den Haushaltsplan für 2019 aufzustellen.
28. Der Rat fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass in allen Phasen des Vermittlungsverfahrens ein fristgerechter und gleichberechtigter Zugang zu transparenten und objektiven Informationen und Dokumenten besteht.

Verwaltungsausgaben

29. Die Verwaltungsausgaben der EU sollten weiter rationalisiert werden. Daher fordert der Rat alle Organe eindringlich auf, ihre Verwaltungsausgaben im Rahmen des Möglichen zu verringern oder einzufrieren und Mittel nur zu beantragen, wenn ein begründeter Bedarf besteht. Nach Ansicht des Rates ist eine engere Zusammenarbeit zwischen allen Organen und Einrichtungen der EU, einschließlich der gemeinsamen Nutzung von Diensten, erforderlich, um weitere Einsparungen zu erzielen.
30. Der Rat ersucht alle Organe und EU-Einrichtungen, der Kommission frühzeitig klare, umfassende und fundierte Informationen über ihre Verwaltungsausgaben vorzulegen. In Einklang mit der Haushaltsordnung wird die Kommission dem Haushaltsplanentwurf die Dokumente beifügen, die es dem Europäischen Parlament und dem Rat ermöglichen, die Lage einzuschätzen und fundierte Entscheidungen über die Zuteilung der Mittel zu treffen. Dabei sollte gebührend auf die Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen und ihre zeitliche Vergleichbarkeit zwischen den Organen geachtet werden. Alle Organe und Einrichtungen der EU sollten klare und präzise Informationen über ihren bisherigen Haushaltsvollzug in den Jahren 2014, 2015 und 2016 vorlegen und dabei den Betrag der Mittelübertragungen und der ausgezahlten zweckgebundenen Einnahmen angeben.
31. Der Rat vertritt die Auffassung, dass der Personalstand in allen Organen, Einrichtungen und Agenturen kontinuierlich überwacht und kontrolliert werden muss. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Europäischen Rechnungshofs über die Schnellanalyse (Rapid Case Review)⁵; dabei handelt es sich um eine quantitative Bewertung der Art und Weise, wie die Organe, Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union ihre in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 eingegangene Verpflichtung, das in ihren Stellenplänen vorgesehene Personal im Zeitraum 2013-2017 um 5 % abzubauen, umgesetzt haben. In diesem Zusammenhang hält es der Rat für wichtig, dass der Stellenabbau von 5 % ausgehend von den Stellenplänen für 2012 eingehalten wird, und er fordert diejenigen Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU, die das Ziel noch nicht erreicht haben, dringend auf, die noch ausstehenden Reduzierungen vorzunehmen.

⁵ Europäischer Rechnungshof: "Bericht über die Schnellanalyse (Rapid Case Review) zur Umsetzung des Planstellenabbaus um 5 %":
<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=44567>.

32. Auch wenn anzuerkennen ist, dass einige Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU im Zeitraum 2013-2017 mit neuen Aufgaben betraut und mit entsprechenden neuen Mitteln ausgestattet wurden, hält der Rat die Lücke zwischen den Erwartungen und den Ergebnissen für erheblich. In diesem Kontext räumt der Rat ein, dass die gewählte Methode, die ausschließlich auf die Planstellenzahl ausgerichtet ist, nicht geeignet war, um das Ziel der Verringerung der Verwaltungsausgaben zu erreichen.
33. Der Rat ersucht die Kommission, geeignete Folgemaßnahmen vorzuschlagen, um die Verwaltungskosten tatsächlich zu stabilisieren und die Gesamtzahl der Mitarbeiter, einschließlich der Vertragsbediensteten, unter Kontrolle zu halten.

Darüber hinaus weist der Rat erneut darauf hin, dass eine möglichst baldige qualitative Bewertung der Ergebnisse der Umsetzung des 5 %-Ziels durch den Rechnungshof erforderlich ist.

Dezentrale Agenturen

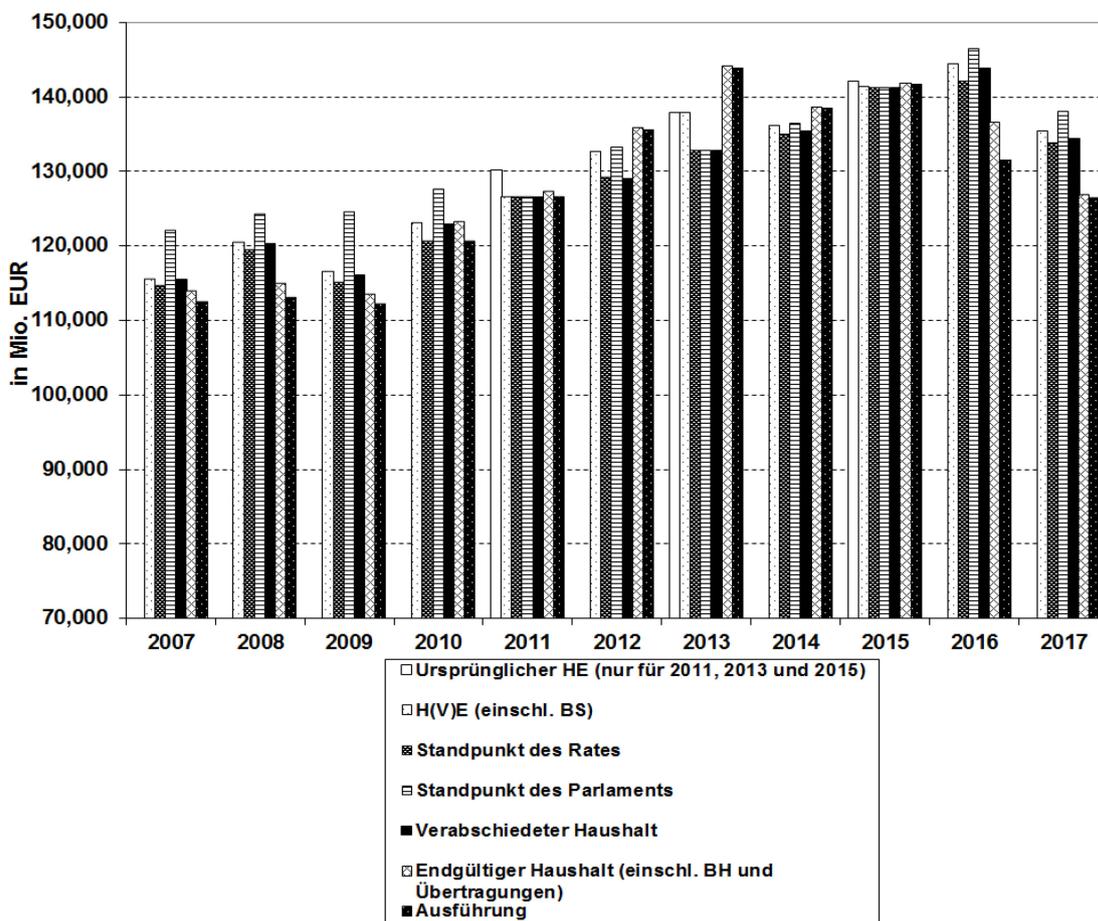
34. Zwar erkennt der Rat den Mehrjahrescharakter der Maßnahmen einiger dezentraler Agenturen an; dennoch erinnert er erneut daran, dass Überausstattung in der Vergangenheit zu beträchtlichen und ungerechtfertigten Mittelübertragungen geführt hat. Er bekräftigt, dass die Mittelausstattung dieser Agenturen streng kontrolliert und auf den gerechtfertigten Bedarf begrenzt werden muss. Der Rat fordert die Kommission auf, bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs für 2019 weiterhin die nicht verwendeten Mittel zu berücksichtigen. Ferner fordert er die Kommission auf, den von den Agenturen angemeldeten Mittel- und Planstellenbedarf unter Berücksichtigung des früheren Haushaltsvollzugs, der Quote unbesetzter Stellen sowie der Einhaltung des Ziels eines Personalabbaus um 5 % sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls zu revidieren.
35. Der Rat erwartet von der Kommission, dass sie dem Europäischen Parlament und dem Rat mit dem Haushaltsplanentwurf für 2019 eine umfassende Darstellung der Lage der Agenturen, einschließlich ihrer Immobilienpolitik, übermittelt.

Fazit

36. Der Rat ist der Auffassung, dass beim EU-Haushalt für 2019 der bestehende Rahmen, die Halbzeitüberprüfung und die in der Vergangenheit eingegangenen Verpflichtungen in vollem Umfang beachtet werden sollten, und fordert eine umsichtige Haushaltsplanung und ausreichende Spielräume. Der Haushaltsplan 2019 sollte ausreichende Mittel bereitstellen, um die europäische Wirtschaft durch die Förderung von intelligentem und integrativem Wachstum und von Beschäftigung weiter zu stärken, die Kohäsions- und Landwirtschaftspolitik der EU effektiv zu verbessern und auf aktuelle und kommende Herausforderungen wirksam reagieren zu können. Der Haushaltsplan sollte insbesondere Maßnahmen umfassen, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit der internen und der externen Dimension der Migration und dem Schutz der Außengrenzen sowie mit sicherheitspolitischen Krisen zu bewältigen und einen Beitrag zur politischen und wirtschaftlichen Stabilität in den Nachbarstaaten der EU zu leisten. Der Rat hebt hervor, dass eine transparente, sorgfältige und verantwortungsvolle Nutzung der Ressourcen der Union ein Grundprinzip darstellt, das das europäische Projekt den Bürgerinnen und Bürgern der EU näher bringen kann.
37. Der Rat wird einen realistischen Haushaltsplan für 2019 unterstützen, bei dem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem umsichtigen haushaltspolitischen Kurs und neuen Investitionen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung besteht. Er betont, dass eine rechtzeitige, berechenbare, transparente und sorgfältige Einschätzung des Bedarfs, die auf umfassenden Haushaltsinformationen beruht, ein wesentliches Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist.
38. Der Rat weist erneut darauf hin, dass die Anpassungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und die einschlägigen Obergrenzen der MFR-Verordnung für den Zeitraum 2014-2020 eingehalten werden müssen. Ausreichende Spielräume im Rahmen der Obergrenzen sind unerlässlich, um auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können, wobei für angemessene Finanzmittel zu sorgen ist und die angesichts der Beschleunigung der Ausführung der Programme für den Zeitraum 2014-2020 bereits eingegangenen Verpflichtungen zu beachten sind. Darüber hinaus hebt der Rat hervor, wie wichtig es ist, zuverlässige und genaue Einnahmenvorausschätzungen vorzulegen, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, ihre voraussichtlichen Beiträge zum EU-Haushalt rechtzeitig zu veranschlagen.

39. Der Rat betont erneut, dass er den vorliegenden Leitlinien große Bedeutung beimisst, und geht davon aus, dass die Kommission ihnen bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für 2019 gebührend Rechnung trägt.
 40. Diese Leitlinien werden dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie den übrigen Organen übermittelt.
-

Entwicklung der Mittel für Zahlungen (2007-2017)



ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN (2007-2017)
(ohne zweckgebundene Einnahmen)

(in Millionen EUR)¹

Haushaltsverfahren	H(V)E	H(V)E (einschl. BS)	Standpunkt des Rates	Standpunkt des Parla- ments	Verabschiedeter Haushalt	Endgültiger Haushalt (einschl. BH und über- tragene Nettomittel) ²	Ausführung ³	Endgültiger Haushalt - Ausführung (in Zahlen)	Endgültiger Haushalt - Ausführung (in %)	Ausführung/H(V)E (einschl. BS) (in %)
	1	2			3	4	5	6 (= 4 - 5)	7 (= 6/4)	8 (= 5/2)
2007	116 370	115 531	114 613	122 016	115 497	113 835	112 377	1 458	1,28%	97,27%
2008	121 533	120 347	119 410	124 196	120 347	114 835	113 070	1 765	1,54%	93,95%
2009	116 744	116 546	114 972	124 488	116 096	113 395	112 107	1 288	1,14%	96,19%
2010	122 316	123 061	120 521	127 526	122 937	123 203	120 490	2 713	2,20%	97,91%
2011	126 527 ⁴	126 527	126 527	126 527	126 527	127 219	126 497	722	0,57%	99,98%
2012	132 739	132 668	129 088	133 139	129 088	135 842	135 602	240	0,18%	102,21%
2013	137 798 ⁵	137 798	132 837	132 837	132 837	144 057	143 785	272	0,19%	104,34%
2014	136 066	136 061	135 005	136 444	135 505	138 577	138 440	137	0,10%	101,75%
2015	141 337 ⁶	141 337	141 214	141 214	141 214	141 769	141 586	183	0,13%	100,18%
2016	143 541	144 456	142 120	146 459	143 885	136 517	131 400	5 117	3,75%	90,96%
2017	134 899	135 422	133 790	138 029	134 490	126 877 ⁷	126 416 ⁷	461	0,36%	93,35%
Summe	1 429 870	1 429 754	1 410 096	1 452 876	1 418 424	1 416 125	1 401 770	14 356	1,01%	98,04%

¹ Alle absoluten Zahlen in Nominalpreisen.

² Einschließlich des verabschiedeten Haushalts in abgeänderter Fassung und von Jahr N-1 übertragener Mittel und abzüglich der auf Jahr N+1 übertragenen Mittel.

³ Ausführung des endgültigen Haushaltsplans in abgeänderter Form, einschließlich der übertragenen Mittel.

⁴ Der ursprüngliche HE für 2011 belief sich auf 130 136 Millionen EUR. Im November 2010 legte die Kommission einen neuen HE vor.

⁵ Der ursprüngliche HE für 2013 belief sich auf 137 924 Millionen EUR. Im November 2012 legte die Kommission einen neuen HE vor.

⁶ Der ursprüngliche HE für 2015 belief sich auf 142 137 Millionen EUR. Im November 2014 legte die Kommission einen neuen HE vor.

⁷ Vorläufige Zahlen.